

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Email an: [rechtsdienst@swisstopo.ch](mailto:rechtsdienst@swisstopo.ch)**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und  
Sport VBS

Luzern, 28. März 2024

Protokoll-Nr.: 365

**Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz: Eröffnung  
des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz begrüsst, wodurch schweizweit vollständige, flächendeckende und einheitliche bzw. harmonisierte Geodaten der ober- und unterirdischen Leitungen ermöglicht werden. Da in den Vernehmlassungsunterlagen die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen insbesondere für den Kanton Luzern zu wenig klar und verbindlich aufgezeigt werden, können wir der Vorlage gemäss dem beigefügten Fragebogen nur unter dem Vorbehalt der Klärung dieser Punkte zustimmen – verknüpft mit Erwartung, dass dem Kanton Luzern mit der Gesetzesänderung möglichst keine Zusatzkosten erwachsen. Wir beantragen daher eine Ergänzung der Vorlage mit Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und der Möglichkeit, im Nachgang dazu nochmals Stellung nehmen zu können.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungspräsident

Beilage:  
– Fragebogen



## Fragebogen

### Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD), Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ruth Stirnimann, [ruth.stirnimann@lu.ch](mailto:ruth.stirnimann@lu.ch), Tel. 041 228 50 44

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja     Ja mit Vorbehalt     Nein

Anmerkungen:

Der Vorbehalt bezieht sich darauf, dass die mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern nicht nachvollziehbar und nicht ersichtlich sind.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Allgemein fällt auf, dass viele Punkte erst in der Verordnung geregelt werden sollen, z.B. welche Leitungsmedien im Kataster erfasst werden sollen, gewünschte Datenqualität usw., was eine Stellungnahme erschwert. Für die Kantone sind dadurch die mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen Auswirkungen (insbes. Kosten) nicht bzw. noch schwerer einschätzbar.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a Abs. 2		Sehr offen formulierte Kann-Vorschrift, weshalb dazu keine Stellung genommen werden kann. Für die Grundbuchämter darf daraus kein Mehraufwand resultieren.
Art. 18b Abs. 3	Werkleitungsmedien sowie Datenqualität bereits auf Stufe Gesetz festlegen	<p>Das Gesetz regelt nicht, welche Werkleitungsmedien im Kataster aufgenommen werden sollen. Gemäss erläuterndem Bericht sind in einer ersten Etappe Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme vorgesehen. In späteren Etappen könne der Inhalt durch weitere Werkleitungsmedien ergänzt werden. Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn die MUSS-Etappe im Gesetz erwähnt wird.</p> <p>Der Kanton Luzern hat teilweise Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche er heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen kann. Falls diese noch nicht bekannten Vorgaben zu erheblichem Mehraufwand führen, muss sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird.</p>
Art. 39a	Transparente und nachvollziehbare Kosteneinschätzungen aufzeigen	<p>Transparente und nachvollziehbare Aufstellung der detaillierten Kostenschätzungen zu den einmaligen Kosten (35 Millionen Franken) sowie zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Millionen Franken) ergibt sich aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht.</p> <p>Der im erläuternden Bericht zu Art. 39a ausgewiesene Ressourcenbedarf ist teilweise nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass sich der Bund auf die Mitfinanzierung der Kosten für Organisation und Datenaustausch beschränkt. In dem Fall aber sollten die zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den bereits vorhandenen Katastern auf kantonaler Ebene mitfinanziert werden. Für den Kanton Luzern ist etwa aktuell nicht einschätzbar, wie hoch der Aufwand für die Erfassung der privaten Leitungen auf öffentlichem Grund zu veranschlagen ist.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. 5.2	Grundlage für die Schätzung der mutmasslichen Kosten für die Kantone sowie Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kantone aufzeigen	Die Schätzung der mit der kantonalen Aufgabe für das Zusammenführen der Daten verbundenen Auslagen ist nicht nachvollziehbar. Gemäss erläuterndem Bericht wird von Kosten von insgesamt 2,6 Millionen Franken (26 Kantone mal 100'000 Franken für Koordination des LK im Kanton), einmaligen Kosten von 300'000 Franken für die Aggregation der LK Daten und für die Bereitstellung als Dienst sowie 200'000 Franken für den Systemaufbau des Verzeichnisses aller Netzbetreiberinnen bzw. –betreiber ausgegangen, d.h. von 3,1 Millionen Franken. Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt. Gestützt auf welche Grundlagen wurden diese Kosten veranschlagt, die in den Kantonen unterschiedlich hoch ausfallen? Weiter ist nicht schlüssig, auf welcher Grundlage die Kosten verteilt werden.